

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

Nachtrag

von B. von Simson.

Zu meinem Bedauern habe ich in dem Aufsätze über die wiederaufgefundene Vorlage der Annales Mettenses (N. Arch. XXIV, 399 ff.) versäumt die Untersuchung von F. Kurze ebd. XXI, 29 ff. zu berücksichtigen. Die folgenden Bemerkungen sollen dazu dienen, mich mit Kurze's Ansichten in einigen Punkten auseinanderzusetzen und meinen Aufsatz auch sonst zu ergänzen. Entschuldigen mag die Nothwendigkeit eines solchen Nachtrages der Umstand, dass es sich um die erste Orientierung über einen bisher nicht bekannten Text handelte, der wahrscheinlich noch zu manchen Erörterungen Anlass geben wird, bis alle Punkte erschöpfend klargelegt sind.

Zu S. 402. Auch das Fragmentum de Pippino duce hat propinquus (Freher. Corp. Franc. hist. p. 168 lin. 38). Pertz (SS. I, 316) hat diese Variante übersehen. Es ist hienach um so deutlicher, wie die alte Streitfrage über das Verhältniß des Fragmentum zu den Ann. Mettenses sich nun löst. Beide gehen, unabhängig von einander, auf eine gemeinsame Vorlage (D) zurück, wie ich auch schon in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 216—217 angenommen hatte¹. Das Fragmentum de Pippino duce ist auch ein Bruchstück von D, welches nur weit früher als die Wiener, Basler Fragmente u. s. w., sogar früher als die Ann. Mettenses bekannt geworden war.

S. 408 N. 1. Nach Kurze S. 49 N. 1 würden die Worte 'et Oggerio' im Chron. Anianense nicht interpoliert sein, da auch Ann. Lobiens. 771 den Otgarius marchio erwähnen;

1) Anderer Meinung ist Monod, Études critiques sur les sources de l'histoire carolingienne I, S. 406 N. 4. 407 N. 1. Vgl. jedoch S. 127.

vgl. auch Jahrbücher Karls d. Gr. I², 104; Forschungen zur Deutschen Geschichte XX, 401 N. 2; Pückert S. 150 N. 39. Anderer Meinung ist Riezler (Naimen von Bayern und Ogier der Däne) in S.-B. der Münchner Akademie philos.-philol. u. hist. Cl. 1892, S. 746, der diese Worte für einen Zusatz des Chron. Anian. hält¹. Auch hat D sie nicht, während nicht abzusehen ist, weshalb sie hier — sogar zweimal — fortgelassen sein sollten.

S. 403. 409. Georg Hüffer in seinen 'Korveier Studien' (Münster i. W. 1898) will die Nachrichten über den Frieden Karls des Grossen mit den Sachsen zu Salz im J. 803 wieder zu Ehren bringen und meint, der Friede müsse kurz vor dem 15. Mai (dem Datum eines Circumscriptionsdiploms des Bisthums Halberstadt) geschlossen sein².

Da die Quellen sonst von einem Aufenthalt Karls zu Salz im Mai 803 nichts erwähnen, ruft Hüffer (S. 106—107) die *Annales Mettenses* (B) zu Hülfe, die wenigstens berichten: 'Imperator post pascha (16. April) ab Aquis profectus ad Magonciam venit'. Er nimmt an, diese Worte stammten aus dem VW, d. h. der bisher verloren geglaubten Vorlage der Ann. Mett. 'Der rechte Zusammenhang', meint er, 'ist in den Ann. Mettenses, die uns die Stelle erhalten haben, verwischt, wenn sie fortfahren: *ibique solito more conventum Francorum habuit*'. Diese Worte bezögen sich vielmehr auf einen zweiten Aufenthalt Karls in Mainz in jenem Jahre, zu welchem er abermals von Aachen herübergekommen sei; wahrscheinlich habe VW an dieser Stelle auch des Mai-Reichstages zu Salz gedacht, was den Ann. Mett. wegen des später erwähnten Aufenthalts Karls in Salz als Verwechslung erschienen sein möge.

Wie man sieht, bestätigt jedoch D diese Vermuthung nicht. Im Gegentheil, die ältere Fassung weicht von den Ann. Mett. insofern ab, als sie — wie auch die aus ihr abgeleiteten Ann. Guelferbytani, die sich nur kürzer fassen — statt 'Imperator vero post pascha ab Aquis profectus

1) C. Voretzsch, Ueber die Sage von Ogier dem Dänen (Habilitationsschrift, Halle 1891) S. 21. 25 misst allerdings den betreffenden Angaben des *Chronicon historichen Werth* bei. 2) Die Vermuthung, dass die Halberstädter Nachrichten über den Frieden von Salz auf eine solche — wenn auch, nach meiner Annahme unechte — Urkunde zurückgehen, hatte ich übrigens bereits vor 30—40 Jahren ausgesprochen (Forschungen zur Deutschen Geschichte I. [1862], S. 311—315; Jahrbücher Karls d. Gr. II, 590). Mühlbacher in der zweiten Auflage der Regesten (Nachtr. p. IV) verhält sich gegen Hüffers Ansicht ablehnend.

ad Magonciam venit' schreibt: 'Imperator estatim tempore ab Aquis profectus ad Mogontiam pervenit'. Diese Fassung erwähnt also überhaupt nichts von einem Aufenthalt Karls in Mainz nach Ostern 803, und ebenso wenig weiss sie etwas von einem solchen zu Salz im Mai¹. Sie berichtet nur, dass der Kaiser im Sommer 803 nach Mainz ging und damals dort einen Reichstag hielt, was auch sonst bestätigt wird².

S. 413. Dass unsere Compilation in der kleinen Lorsch'schen Frankenchronik (Ann. Laurissenses minores) benutzt sei, wie Kurze mit Waitz und Pückert annimmt, wird nach meiner Ansicht durch D nicht bestätigt, wenn nicht sogar widerlegt. Ob auch noch andere Werke, wie die Ann. Einhardi, Ann. Sithienses, der Poeta Saxo, das Breviarium Erchanberti etc., welche Bernays, Pückert, Kurze³ in die Untersuchung über diese Compilation hineinziehen, mit ihr verwandt sind, lasse ich dahingestellt. Auch wenn es völlig bewiesen werden könnte (was nach meiner Ansicht nicht der Fall ist), würde es keinen erheblichen Werth für die Kritik dieser Quellen haben, und ich gestehe, so weit und fein ausgesponnenen Argumentationen nicht folgen zu können. Mir scheint der von Hampe entdeckte Text auch insofern werthvoll, als er — durch die Annahmen, die er bestätigt und bezw. nicht bestätigt — an einem lehrreichen Beispiel zeigt, was innerhalb der Grenzen gesunder Kritik liegt.

S. 421. Nach Kurze (N. Arch. XVII, 118 N. 5. XXI, 30) stammen das Berner und Basler Fragment aus derselben Hs. Dass die Schrift in beiden ganz gleich ist, weist er aus den Proben SS. XIII, Tab. I. auch für mein Auge überzeugend nach. Hiernach ist also um so weniger anzunehmen, dass Fragm. Bern. auf eine ältere Vorlage als auf D zurückgehe.

S. 422. Kurze nimmt an, der erste Theil der Annales Lobienses sei schon um 812 geschrieben (S. 41—42). Allein seine Gründe dafür sind nicht unbedingt entscheidend. Die Nachricht zu 812: 'Karolus, primogenitus domni imperatoris, dolore capitis ab oculis affectus (effectus c.) est.

1) Mit Recht schloss Hüffer (S 106 N. 1) dagegen aus dem cod. B 3 des Regino, dass die Vorlage die in Ann. Mett. fehlenden Worte 'ceterum exercitum per apertiores vias ire permisit' enthalten haben und hier überhaupt vollständiger gewesen sein müsse. 2) Jahrb. II, 287; Mühlbacher, Regesten, 2. Aufl. S. 178. 3) Hinsichtlich des Poeta Saxo thut es neuerdings auch Geo. Hüffer a. a. O. S. 68.

Deinde ipso anno cum luctu omnium defunctus est', die eigentlich unter 811 stehen müsste, auch unklar und im Wortlaut einigermaßen corrumpt ist, macht zwar (wegen 'domni imperatoris') den Eindruck der Gleichzeitigkeit, könnte aber darum doch unselbständig, aus einer unbekannten Quelle entlehnt sein.

S. 423. Einzuräumen ist die Möglichkeit, dass die Compilation eigentlich nur bis 805 (einschliesslich) reichte. Die den Ann. Laur. entlehnte Partie 806—829 und der zweite Bericht zu 829 (830) mag in den Hss., aus denen die Fragmente stammen und die Ann. Guelferbytani, das Chron. Anianense u. s. w. schöpften, gefehlt haben. Auch die Ann. Lobienses zeigen mit D bzw. den Ann. Laur. wenigstens nur bis incl. 810 Verwandtschaft. Nur die Ann. Mettenses (B) müssen bereits die Compilation bis 830, wie D sie enthält — wenn auch in einer besseren Hs. als die Durhammer — vor sich gehabt haben.

Eine solche Annahme entspräche der bereits von Kurze (S. 33) aufgestellten, seinem Scharfsinn jedenfalls zur Ehre gereichenden Vermuthung, 'dass die bei 830 endende Vorlage (der Ann. Mett.) das VW (verlorene Werk) war, welches eine bis 829 aus den Ann. Lauriss. entlehnte und selbständig bis 830 verlängerte Fortsetzung erhalten hatte'. Dass der Bericht a. 830 sich in stilistischer Hinsicht von der Compilation bis 805 unterscheidet, ist ja unverkennbar und bereits von mir dargelegt. Dass er von dem Fortsetzer der Compilation selbständig hinzugefügt worden sei, kann man allerdings höchstens als möglich zugeben, zumal die Fortsetzung bis dahin einfach, ohne jeden eigenen Zusatz, aus den Ann. Laur. abgeschrieben ist. Merkwürdig ist übrigens, dass, während dieser Bericht in der Schreibweise an den Kreis des Bischofs Aldrich von Le Mans erinnert, in den nicht aus den Ann. Laur. entlehnten Bestandtheilen der Compilation (bis 805), wie man schon längst bemerkt hat, Maine und die Bretagne besonders berücksichtigt werden; vergl. Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses S. 163 ff.; Pückert a. a. O. S. 137 N. 21. 144.

Immerhin sind wir, nach meiner Ansicht, so glücklich, in D das 'verlorene Werk' wieder gefunden zu haben¹ — freilich in einer schlechten Hs.,

1) Kurze ist anderer Ansicht. Er spricht (Einhard S. 29) von einer 'um 805 wahrscheinlich von dem Abte Fardulf in St. Denis geschrie-

deren Fehler sich jedoch aus den sonst erhaltenen Bruchstücken und Ableitungen vielfach verbessern lassen. Mag der Abschnitt 806—830 auch erst in dieser Recension hinzugefügt sein, so braucht man doch nicht anzunehmen, dass der Text bis 805 in ihr wesentliche Aenderungen erfahren habe. Verloren bleibt nur einstweilen und vielleicht für immer die ältere Quelle, welche in dieser Compilation mit den Ann. Laur. mehrfach in so ungeschickter Weise verschmolzen ist. Die kleinen Abweichungen der Fragmente und Auszüge von D (und B) sind kaum erheblich genug, um die Annahme verschiedener Bearbeitungen zu begründen. Sie beschränken sich auf einzelne Fehler, Missverständnisse, geringe Zusätze, Auslassungen, stilistische Kürzungen oder Abschleifungen, sind also nicht bedeutender als die Unterschiede zwischen Handschriften eines Werkes zu sein pflegen.

Nach Pückerts Vermuthung (S. 142—145) wäre die Compilation in St. Denis, nach Kurze (S. 48—49) speziell von dem Abt Fardulf von St. Denis, einem Langobarden, der 806 starb, verfasst worden. Die scharfsinnigen Argumente, auf welche sie sich dabei stützen, scheinen mir indessen nicht überzeugend. So meint Kurze¹, die Worte der Ann. Einhardi 796: 'eorumque (sc. Hunorum) regia, quae, ut dictum est, hringus, a Langobardis autem campus vocatur' wiesen auf diese Compilation und auf Fardulf (Ann. Einh. 792: Fardulfum Langobardum) als ihren Autor hin; ebenso hätten auch die Ann. Sithienses den Ausdruck: 'campus Hunorum' für den grossen Ring der Avaren aus dieser Quelle entlehnt. Freilich habe ich selbst durch eine, wenn auch vorsichtig gefasste Bemerkung in meiner Schrift über die Ann. Einhardi Fuld. und Ann. Sithienses (S. 27) einigermaßen dazu beigetragen, eine derartige Conjectur hervorzurufen. Allein wir wissen, dass die Langobarden die Ebene zwischen Theiss und Donau, in welcher der Ring lag, als das 'Feld' zu bezeichnen pflegten². Diese Thatsache könnte auch der Verfasser der Ann. Einh. im Sinne gehabt haben, und jedenfalls wird Kurze's Vermuthung durch D, wo die Bezeichnung campus nicht vorkommt, mindestens nicht bestätigt.

benen Chronik, die im Original verloren, aber aus zahlreichen Ableitungen noch deutlich zu erkennen ist'. 1) Vergl. auch seine Ausgabe der Annales regni Francorum S. 99 N. 7. 2) Jahrbücher Karls d. Gr. II, 100.

Fardulf war beim Untergange des Langobardenreiches der Sache des Desiderius und Adelchis treu geblieben¹. So sagt er selbst in einem Gedichte und schämte sich dieser Vergangenheit offenbar keineswegs:

Quem quondam, propriae fuerat dum sceptrata secutus
Gentis, in adversas fata tulere vias.

Attamen hic fidei dominis servavit honorem,
His regni quamvis ultima meta foret.

Er musste ins Exil — vermuthlich eben aus diesem Grunde. Später unterwarf er sich Karl und gewann dessen volle Gnade. Er war es, der die Verschwörung Pippins des Buckligen enthüllte, und wurde dafür mit der Abtei St. Denis belohnt. Sollte nun aber ein solcher Mann gar keine Anhänglichkeit an sein Vaterland und sein Volk bewahrt haben? Und doch lässt sich in unserer Compilation, wo sie von den Kriegen Pippins und Karls gegen die Langobarden und der Zerstörung des Langobardenreichs erzählt², keine Spur solcher Pietät entdecken. Ihr Bericht darüber steht schlechthin auf antilangobardischem, schroff römisch-fränkischem Standpunkte. Nicht nur König Aistulf, auch Desiderius (dem Fardulf seiner Zeit die Treue bewahrt hatte) wird als Feind behandelt³. Eine derartige Darstellung würde Fardulf, auch wenn er sie nur aus seiner Quelle übernahm, wohl kaum unverändert gelassen haben.

Die Worte: '*orientalium Francorum, quos illi propria lingua Osterliudos vocant*' und '*occidentalium Francorum, quos illi Niustrios vocant* (SS. I, 317; quos illi Niwistrios dicunt D), welche nach Pückert (S. 142) den Ursprung des Werkes in Neustrien darthun sollen, klingen allerdings so, als wären sie überhaupt nicht von einem Franken geschrieben, und sind insofern Kurze's Vermuthung günstig. Sie kommen aber jedenfalls mehr für die Nationalität des Verfassers in Betracht als für den Ort, wo er schrieb und überdies vielleicht nicht für die Nationalität des Compilators, sondern des Autors der von ihm benutzten verlorenen Quelle.

Somit scheinen mir nach wie vor stärkere Anzeichen als für die Entstehung der Compilation in St. Denis für ihre Abfassung in St. Arnulf in Metz zu sprechen. Urkundenfälschungen für St. Arnulf zeigen, wie wir sahen, eine

1) Jahrbücher Karls d. Gr. I, 186. II, 45. 48 f. 2) Man vergleiche einstweilen die betreffenden, aus der Compilation entlehnten Stellen des Chron. Anianense und der Ann. Mettenses. 3) Er wird als '*superbus*' bezeichnet.

Uebereinstimmung mit ihr. In einer Hs. des Regino, die aus St. Arnulf stammt, sind Stellen aus B am Rande eingetragen. Die Stelle, wo es von Arnulf heisst, er habe als der vornehmste Schutzpatron aller Franken gegolten ('Hic omnium Francorum coram Deo et hominibus patronus praecipuus habebatur' ¹⁾) findet sich auch schon in D.

Nur mögen freilich auch diese auf St. Arnulf deutenden Stellen schon aus der verlorenen Quelle in die Compilation übergegangen sein.

1) SS. I, 316, 33–34; vergl. Pückert S. 176. Die Bemerkung von Geo. Hüffer a. a. O. S. 68 N. 2 thut dem Gewicht dieser Worte, wie mir scheint, kaum Eintrag.
